

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Ortsgemeinde Bannberscheid bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Aubachhalle, Schulstraße 2, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Dernbach bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Turnhalle der Pfarrer-Giesendorf-Grundschule, Hilchenstraße 14 eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Ebernhahn bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Rosenheckhalle, Bergstraße 29, eingerichtet.
Im Wahlbezirk Ebernhahn wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.
Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Die Ortsgemeinde Helferskirchen bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Sonnenberghalle, Schulstraße 5, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Leuterod bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Malberghalle, Hauptstraße 29, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Mogendorf bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Krugbäckerhalle, Mittelstraße 5a, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Moschheim bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Dorfgemeinschaftshalle, Hauptstraße 37, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Niedersayn bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Dorfgemeinschaftshaus, Blauhöfener Straße 15, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Ötzingen bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Birkenhalle, Am Sportplatz 11, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Siershahn bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Bürgersaal 1, Stetzelmannstraße 12, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Staudt bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Rathaus, Bergstraße 1, eingerichtet.

Die Stadt Wirges ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.
Wahlbezirk 1:
Wahlraum: Bürgerhaus Wirges, Saal I, Montchaninplatz 1, Wirges

Wahlbezirk 2:
Wahlraum: Bürgerhaus Wirges, Saal II, Montchaninplatz 1, Wirges

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände für die Briefwahlbezirke Wirges I, Wirges, II, Wirges III, Wirges IV, treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses jeweils um 13.00 Uhr in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahl Wirges I: Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstr. 10, 56422 Wirges

Briefwahl Wirges II: Sitzungs-/Tausaal, Neue Mitte, Bahnhofstr. 28, 56422 Wirges

Briefwahl Wirges III: Bürgerhaus Wirges, Saal 3, Montchaninplatz 1, 56422 Wirges

Briefwahl Wirges IV: Bürgerhaus Wirges, Raum Samobor, Montchaninplatz 1, 56422 Wirges

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wirges, den 02.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Alexandra Marzi
Bürgermeisterin